

25.10.85

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur sechsten
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die
gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegen-
fleisch

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 zur Festlegung der
Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der
Schaffleischerzeuger

KOM(85) 452 endg.; Ratsdok. 9386/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 991/85 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Oktober 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

1. Einleitung

Am Schluss der Ratsitzung vom 13. bis 16. Mai 1985 hat der Rat im Rahmen des Kompromisses über die Festsetzung der Preise für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Massnahmen (1985/86) folgende Entschliessung gefasst:

"Der Rat beschliesst vor dem 31. Oktober 1985, die Regelung für die Erzeugerprämie vom Wirtschaftsjahr 1986 an wie folgt auszuweiten:

- auf Ziegen, sobald die Möglichkeit einer Gewährung dieser Prämie nach Kriterien bestimmt wird, die auf geographischen Grenzen beruhen,
- auf bestimmte weibliche Tiere von Bergrassen, die in genau festgelegten Gebieten gezüchtet werden und die nach der derzeitigen Definition für die Prämie von Mutterschafen nicht in Betracht kommen.

Die Kommission unterbreitet zu diesem Zweck vor dem 31. Juli 1985 Änderungen ihrer Vorschläge für Verordnungen zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und der Verordnung (EWG) Nr. 872/84."

Das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission für die Preise und die flankierenden Massnahmen 1985/86 (1) den Wunsch ausgesprochen, die Erzeugerprämie für Schafe in allen Ländern der Gemeinschaft auf Ziegen auszudehnen.

2. Aufnahme der Ziegen in die Prämienregelung zugunsten der Erzeuger

Die Kommission erachtet es in Anbetracht der sich aus der genannten Entschliessung des Rates ergebenden Leitlinie als erforderlich, die Vorschläge zu ändern, die ihrem Bericht an den Rat über die Lage des Ziegenfleischmarktes beigelegt waren (2).

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, ab dem Wirtschaftsjahr 1986

- in den Berggebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG (3) sowie
- in Griechenland im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates und
- in Italien in Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Sizilien und Sardinien

eine Prämie zugunsten der Ziegenerzeuger zu gewähren.

Die Wahl dieser Gebiete ergibt sich aus den folgenden Gründen:

- Einerseits soll die Haushaltslast der Massnahme auf diejenigen Gemeinschaftsgebiete begrenzt werden, in denen die Methoden der Ziegenzucht denen der Schafzucht gleichen,

(1) ABl. Nr. C 94 vom 15.4.1985, S. 98

(2) Dok. KOM(84) 184 endg. vom 29.3.1985

(3) ABl. Nr. L 128 vom 19.3.1975, S. 1

- andererseits soll vermieden werden, dass diese Massnahme einen Anreiz zur Milcherzeugung in den Gebieten darstellt, in denen bereits bedeutende Überschüsse bestehen.

Ferner schlägt die Kommission in Anbetracht der Tatsache, dass die Marktpreise für Ziegenfleisch in den betreffenden Gebieten über denen für Schafffleisch liegen, ohne dass dieser Unterschied bei den Erzeugungskosten vollständig ausgeglichen wird, vor, die je Ziege zu zahlende Prämie auf 80% des Betrags zu beschränken, der jeweils in dem betreffenden Gebiet je Mutterschaf festgesetzt worden ist.

Um die Haushaltsauswirkungen weiter zu begrenzen, schlägt die Kommission ferner vor, die Mindestanzahl Tiere, die der Begünstigte hält, auf zehn Mutterschafe und/oder Ziegen festzusetzen (diese Mindestanzahl beträgt derzeit fünf für Griechenland und zehn für die übrigen Mitgliedstaaten).

3. Aufnahme bestimmter weiblicher Schafe von Bergrassen in die Prämienregelung zugunsten der Erzeuger

In bestimmten Gemeinschaftsgebieten lassen es die natürlichen und klimatischen Bedingungen nicht zu, dass die zur Fortpflanzung bestimmten jungen weiblichen Schafe in dem dafür normalen Alter zum ersten Mal lammen (dieses Alter liegt je nach Produktionssystem und Gebiet zwischen 9 und 18 Monaten). In diesen Gebieten lammen diese Schafe nämlich oft erst im Laufe des dritten Lebensjahres; deshalb schlägt die Kommission vor, dass die Prämie ab dem Wirtschaftsjahr 1986 in den betreffenden Gebieten auch für weibliche Tiere von Bergrassen gezahlt wird, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie (Januar bis April) bereits das Alter von 18 Monaten erreicht haben. In Anbetracht der Tatsache, dass die Prämie für diese weiblichen Tiere, wenn keine Lämmergeburten stattfinden, einen Einkommensverlust ausgleichen soll, der geringer ist als bei einem normalerweise in Betracht kommenden Mutterschaf, und dass die Erzeugungskosten geringer sind als bei dem in Betracht kommenden Mutterschaf, wird der Einheitsbetrag der Prämie je betreffendes weibliches Schaf analog zu der für Ziegen vorgeschlagenen Regelung auf 80% des in dem betreffenden Gebiet je Mutterschaf zu zahlenden Prämienbetrags festgesetzt.

Es handelt sich um folgende Bergrassen:

- Vereinigtes Königreich:

- . Lake District: HERDWICK-Rasse

4. Aus diesen Gründen legt die Kommission dem Rat Änderungen ihrer Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 (Grundverordnung) und der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 (Grundregeln für die Gewährung der Prämie) vor, die sie dem Rat im Rahmen des Preispaketes 1985/86 übermittelt hatte.

Nach Ansicht der Kommission ist eine Anhörung des Europäischen Parlaments nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Massnahme im wesentlichen der Stellungnahme des Parlaments entspricht.

5. Die Kosten der Massnahme für das Wirtschaftsjahr 1986 zu Lasten des EAGFL können mit [13 Mio ECU] für die erweiterte Gemeinschaft veranschlagt werden, davon [11 Mio ECU] für die derzeitige Zehnergemeinschaft (siehe Finanzanhang).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die
gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht der Übereinstimmung der Haltungs- und Vermarktungsmethoden sowie der Gestehungspreise und der Verbrauchsgewohnheiten bei Schaf- und Ziegenfleisch in den Berggebieten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG (2), zuletzt geändert durch (3), ist es gerechtfertigt, die Prämie für Schaffleischerzeuger gemäss Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 (4), zuletzt geändert durch (5), ab dem 1986 beginnenden Wirtschaftsjahr auf die Ziegenfleischerzeuger dieser Gebiete auszudehnen. Aus denselben Gründen empfiehlt es sich, diese Regelung auf bestimmte andere vergleichbare Gebiete auszudehnen.

In bestimmten Gemeinschaftsgebieten, in denen besonders schwierige natürliche und klimatische Bedingungen herrschen, können die zum Bestandersatz bestimmten weiblichen Schafe nicht in dem dafür normalen Alter zum ersten Mal lammen. Es ist also die Möglichkeit vorzusehen, die Prämie auf bestimmte dieser Schafe auszudehnen.

In den vorgenannten Fällen ist in Anbetracht der geringeren Erzeugungskosten als für die bereits beihilfefähigen Mutterschafe nur ein bestimmter Prozentsatz der je bereits beihilfefähiges Mutterschaf gezahlten Prämie zu zahlen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-
- (1) ABl. Nr. C 67 vom 14.3.1985, S. 66
 - (2) ABl. Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1
 - (3) ABl. Nr. L
 - (4) ABl. Nr. L 183 vom 16.7.1980, S. 1
 - (5) ABl. Nr. L

Die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

1. Erforderlichenfalls wird zur Berücksichtigung eines Einkommensausfalls der Schafffleischerzeuger in einem oder mehreren Gebieten im Laufe eines Wirtschaftsjahres sowie hinsichtlich der in Anhang II genannten Gebiete zur Berücksichtigung eines Einkommensausfalls der Ziegenfleischerzeuger ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1986 eine Prämie gewährt; ihre Höhe wird unverzüglich nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres festgesetzt.
2. Der in Absatz 1 genannte Einkommensausfall stellt, ausgedrückt für jeweils 100 kg Schlachtkörpergewicht, den etwaigen Unterschied zwischen dem Grundpreis gemäss Artikel 3 Absatz 1 und dem arithmetischen Mittel der gemäss Artikel 4 für jedes Gebiet festgestellten Marktpreise dar.
3. Der Betrag der je Mutterschaf und Gebiets zu zahlenden Prämie wird errechnet, indem auf den Einkommensausfall gemäss Absatz 2 ein Koeffizient angewendet wird, der für jedes Gebiet den Durchschnitt der normalen jährlichen Lammfleischerzeugung je Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt. Für die in Anhang II genannten Gebiete entspricht der Betrag der je Ziege zu zahlenden Prämie 80% des Betrags, der in den genannten Gebieten ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1986 je Mutterschaf zu zahlen ist.
4. Wird jedoch für ein oder mehrere Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 im Laufe des Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der in Artikel 4 genannten Marktpreise und der in Artikel 9 genannten variablen Prämie ein voraussichtlicher Einkommensausfall veranschlagt, so können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 26 ermächtigt werden, in dem bzw. den betreffenden Gebieten eine Anzahlung zugunsten der Schafffleischerzeuger in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, die gemäss Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG bestimmt worden sind, zu leisten.

Gemäss den Absätzen 1, 2 und 3 wird nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres der Betrag der endgültigen Prämie festgelegt und in den im ersten Unterabsatz bezeichneten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gegebenenfalls die Zuteilung eines Restbetrags vorgenommen.

5. Wird für das Gebiet 2 eine Prämie je Mutterschaf gewährt, so kann auf Antrag der Betreffenden
- im Gebiet 1 eine Prämie je Mutterschaf gewährt werden, deren Betrag der je Mutterschaf im Gebiet 2 zu zahlenden Prämie entspricht, wenn die Begünstigten der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass die Lämmer der von ihnen gehaltenen Mutterschafe nicht vor dem Lebensalter von zwei Monaten geschlachtet worden sind,
 - in den in Anhang II genannten Gebieten von Gebiet 1 eine Prämie je Ziege gewährt werden, deren Betrag 80% der je Mutterschaf in Gebiet 2 zu zahlenden Prämie entspricht, wenn die Begünstigten der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass die Lämmer der von ihnen gehaltenen Ziegen nicht vor dem Lebensalter von zwei Monaten geschlachtet worden sind.
6. Für das Gebiet 5 wird der Einkommensausfall bei Anwendung der variablen Prämie gemäss Artikel 9 um den gewichteten Durchschnitt der tatsächlich gewährten variablen Prämien verringert.

Dieser Durchschnitt, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht, wird errechnet, indem der Gesamtbetrag der tatsächlich gewährten Prämien durch die Erzeugung von mit einer Bescheinigung versehenen Tieren, für welche die variable Prämie bei der Schlachtung oder gegebenenfalls der Erstvermarktung gezahlt werden kann, geteilt wird.

7. Für die Ermittlung des arithmetischen Mittels der Marktpreise gemäss Absatz 2 wird, wenn in einem Gebiet die Interventionsmassnahmen gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) angewandt werden, der Marktpreis für den Zeitraum, in dem die Käufe tatsächlich stattfinden, durch den jahreszeitlich gestaffelten Interventionspreis ersetzt.
8. Die dem begünstigten Erzeuger gezahlte Prämie richtet sich nach der Anzahl der Mutterschafe und/oder Ziegen, die während eines nach dem Verfahren des Artikels 26 zu bestimmenden Mindestzeitraums im Betrieb gehalten werden.
9. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die in diesem Artikel vorgesehene Regelung, insbesondere die Definition des prämiengünstigten Erzeugers und der für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Mutterschafe sowie der in den Gebieten gemäss Anhang II für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Ziegen.

Der Rat kann im Rahmen desselben Verfahrens beschliessen,

- die Gewährung der Prämie auf bestimmte weibliche Tiere von Bergrassen auszudehnen, die in genau abgegrenzten Gebieten gehalten werden, in denen besonders schwierige Produktionsbedingungen herrschen, und die der Definition der in Betracht kommenden Mutterschafe nicht entsprechen; in diesem Fall entspricht der für diese weiblichen Tiere zu zahlende Einheitsbetrag der Prämie 80% des je in Betracht kommenden Mutterschafes festgesetzten Betrages,

- dass die Prämie nur den Erzeugern gewährt wird, die eine Mindestanzahl von Mutterschafe bzw. in den Anhang II genannten Gebieten eine Mindestanzahl Mutterschafe und/oder Ziegen halten.

10. Nach dem Verfahren des Artikels 26

- setzt die Kommission gegebenenfalls je Mutterschaf und je Gebiet sowie in den in Anhang II genannten Gebieten die je Mutterschaf und/oder Ziege zu zahlende Prämie fest;
- erlässt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere diejenigen über die Einreichung der Prämienanträge, die Kontrollen und die Zahlung der Prämie.

11. Die im Rahmen der Regelung dieses Artikels getätigten Ausgaben gelten als Bestandteil der Interventionsmassnahme zur Regulierung der Agrarmärkte."

2. Der Anhang wird Anhang I.

3. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang II angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des 1986 beginnenden Wirtschaftsjahres.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

ANHANG

B

" ANHANG II

1. Berggebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 75/268/EWG;
2. Griechenland: gesamtes Hoheitsgebiet;
3. Italien: Latium, Abruzzen, Molise, Kampanien, Apulien, Basilicata,
Kalabrien, Sizilien und Sardinien. "

DATUM : 2.7.1985

MITTELANSATZ : 1986:465 Mio ECU

3. RECHTSGRUNDLAGE : Artikel 43 EWGV

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA XXX

Anmerkungen:

Schätzung der sich aus der vorgeschlagenen Massnahme ergebenden Kosten zu Lasten des EAGFL

Berechnungen anhand von Angaben für das Wirtschaftsjahr 1984/85

I. Anwendung der Prämienregelung auch auf Ziegen (ab 1986)

	GR	I	F	EUR 10	SP	P	EUR 12
a) Anzahl der 1984 gezählten Ziegen (in 1000)	3600	940	890	5430	1900	550	7880
b) Anzahl der beihilfefähigen Ziegen (1) (in 1000)	1800	235	225	2260	760	220	3240
(in % von a))	50	25	25	(42)	40	40	(41)
c) Prämie je Ziege in ECU (80 % der je beihilfefähiges Mutterschaf zahlbaren Prämie)	4,8	4,8	4,8		1,6	1,6	
d) Geschätzte Ausgabe in Mio ECU (A)	8,6	1,1	1,1	10,8	1,2	0,4	12,4
e) Koeffizient für 1986	1,034	1,034	1,034		1	1	
f) Ausgabe in Mio ECU (B)	8,9	1,2	1,2	11,3	1,2	0,4	(2) 13,9

(1) Beihilfefähig sind Tiere eines Betriebs mit mehr als 10 Tieren, der sich in Berggebieten oder anderen vergleichbaren Gebieten befindet

(2) Diese Ausgabe wird nach 1986 fällig und im Haushalt 1987 verbucht

II. Anwendung der Prämienregelung auch auf Mutterschafe von Berggrassen

a) Anzahl der beihilfefähigen Mutterschafe (Herdwick) (in 1000)	$\frac{GB}{40}$
b) Prämie je Mutterschaf in ECU (80 % der je beihilfefähiges Mutterschaf zahlbaren Prämie)	6,40
c) geschätzte Ausgabe in Mio ECU (A)	0,26
d) Koeffizient für 1986	1,055
e) geschätzte Ausgabe in Mio ECU (B)	0,27

III. Gesamtauswirkung der vorgeschlagenen Massnahmen (I + II) in Mio ECU (B)

14,2

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 zur Festlegung
der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten
der Schaffleischerzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über
die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /85 (2), insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird die Gewährung der
Prämie an Schaffleischerzeuger in den in Anhang II genannten Gebieten auf die
Ziegenfleischerzeuger ausgedehnt. Es ist also genau aufzuführen, wem diese
Massnahme zugute kommt, und genau zu definieren, für welche Ziegen sie gewährt
werden kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates (4) ist also zu ändern.

Vorgenannter Artikel sieht auch die Möglichkeit vor, die Prämie für bestimmte
weibliche Tiere von Bergrassen zu gewähren, die nicht der Definition der
beihilfefähigen Mutterschafe entsprechen. Es erscheint zweckmässig, diese
Bestimmung in bestimmten, genau abgegrenzten Gebieten des Vereinigten
Königreichs anzuwenden. Es ist also genau anzugeben, welchen Gebieten und
Rassen diese Massnahmen zugute kommen kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- (1) AB1. Nr. L 183 vom 16.7.1980, S. 1
(2) AB1. Nr. L vom 1985, S.
(3) AB1. Nr. C vom , S.
(4) AB1. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 40

Artikel 1

B

Die Verordnung (EWG) Nr. 872/84 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Schafffleischerzeuger und/oder Ziegenfleischerzeuger

- a) der einzelne Betriebsinhaber, gleich ob natürliche oder juristische Person, der im Gebiet ein und desselben Mitgliedstaates mindestens 10 Mutterschafe und/oder Ziegen hält;
- b) ein Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, der gemeinsame landwirtschaftliche Produktionsmittel einsetzt, die die gemeinsame Haltung von mindestens 10 Mutterschafen und/oder Ziegen im Gebiet ein und desselben Mitgliedstaates erlauben;

2. in Betracht kommendes Mutterschaf:

Jedes zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie auf dem Betrieb vorhandene weibliche Schaf, das zum ersten Mal gedeckt worden ist oder mindestens einmal gelammt hat, ausgenommen zum Ausmerzen bestimmte Schafe;

3. in Betracht kommende Ziege:

Jede zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie auf dem Betrieb vorhandene weibliche Schaf, das zum ersten Mal gedeckt worden ist oder mindestens einmal gelammt hat, ausgenommen zum Ausmerzen bestimmte Ziegen;

4. anderes in Betracht kommendes Schaf als das in Betracht kommende Mutterschaf:

jedes weibliche Schaf, das in einem der im Anhang genannten Gebiete anwesend ist, zu einer der im Anhang genannten Rassen gehört und zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie bereits zwei zweite Zähne hat."

2. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des 1986 beginnenden Wirtschaftsjahres.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

" ANHANG

Vereinigtes Königreich:

Lake District: HERDWICK-Rasse "